

Sprachregelung für Hotline und Service Desk zum Auslaufen des Temporary Framework

Der beihilferechtliche Rahmen zu den Wirtschaftshilfen läuft zum 30.06.2022 aus. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Das bedeutet, dass nach dem 30.6. keine **neuen** Überbrückungs- und Neustarthilfen mehr gewährt werden dürfen.

Was bedeutet das für die prüfenden Dritten und Direktantragstellenden konkret und was ist zu tun?

A) Antragstellung: Erst- und Änderungsanträge sowie Schlussabrechnung nach dem 30.6.

Die Antragsfrist für alle Erstanträge läuft am **15.6.** ab.

In absoluten Ausnahmefällen können Anträge bis Ende Juni noch über den Service Desk eingereicht werden. *Eine Sprachregelung, in welchen Einzelfällen das möglich ist, wurde vom BMWK erarbeitet und liegt dem Service Desk vor.*

Nach dem 30.6. sind keine Ausnahmen mehr möglich. Nach dem 30.6. darf kein neuer Erstantrag gestellt werden. Dies betrifft auch Erstanträge zur Wahrnehmung des nachträglichen Wahlrechts.

Ebenso ist es beihilferechtlich **nicht zulässig**, nach dem 30.6. im Rahmen eines Änderungsantrags **oder der Schlussabrechnung** neue Hilfen oder Fördermonate zu beantragen. Dies trifft auf solche Änderungen zu, die den zuvor beantragen Förderzeitraum erweitern. Das sind:

- Änderungsanträge in der Ü4, die den Förderzeitraum um das zweite Quartal (Fördermonate April bis Juni 2022) erweitern
- Änderungsanträge in der Ü3+, die den Förderzeitraum um das vierte Quartal 2021 (Fördermonate Oktober bis Dezember 2021) erweitern
- Änderungsanträge in der Ü3, wenn nachträglich noch November und/oder Dezember beantragt werden sollen (insbesondere bei Ablehnung November- und Dezemberhilfe)

Änderungsanträge oder Korrekturen in den Schlussabrechnungen, die den ursprünglich beantragen Förderzeitraum nicht erweitern, sind **weiterhin zulässig**. Dies gilt auch für Änderungsanträge oder Korrekturen in den Schlussabrechnungen, in denen im Erstantrag bestimmte Monate aufgrund eines zu geringen Umsatzeinbruchs nicht förderfähig waren, es aber im Änderungsantrag/ der Schlussabrechnung aufgrund größerer Umsatzeinbrüche sind. Diese Änderungen sind auch nach dem 30.6. im Rahmen der Schlussabrechnung oder Änderungsanträgen (deren Fristen noch nicht abgelaufen sind) zulässig.

Hinweis I: Erweiterungsanträge in der Ü IV

Antragstellende in der Ü IV, die

- vor dem 1. April ihren Erstantrag für die Fördermonate Januar bis März eingereicht haben und
- bis Anfang Juni keinen Änderungsantrag zur Erweiterung des Förderzeitraums auf die Monate April bis Juni einreichen können,
- weil ihr Erstantrag noch nicht durch die Bewilligungsstelle bescheiden wurde,
- gerne aber auch die Fördermonate April bis Juni beantragen möchten

müssen zwingend vor dem 15.6. einen sogenannten Erweiterungsantrag einreichen. Die Erweiterungsanträge können ab dem 3. Juni bis zum 15. Juni im Portal gestellt werden. Die betroffenen prüfenden Dritten wurden per E-Mail über die Möglichkeit des Erweiterungsantrags informiert.

Hinweis II: Erweiterungsantrag ersetzt den Änderungsantrag nicht

Der Erweiterungsantrag ersetzt den Änderungsantrag nicht. Dieser muss gestellt werden, sobald der Erstantrag bewilligt bzw. teilbewilligt wurde. Sofern rechtzeitig vor dem 15.6. ein Erweiterungsantrag gestellt wurde, kann der Änderungsantrag zur Erweiterung des Förderzeitraums auch nach dem 15.6. bzw. 30.6. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben eingereicht werden. Der Änderungsantrag kann erst gestellt werden, wenn der Ü4 Erstantrag (für Q1 2022) bewilligt wurde.

Hinweis III: Neue Entwicklung bei zu Unrecht beantragter Novemberhilfe oder Dezemberhilfe

Wurde Novemberhilfe oder Dezemberhilfe beantragt und diese durch die Bewilligungsstelle abgelehnt bzw. der Bescheid aufgehoben oder ist hinsichtlich des Antrags ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig, dann besteht **bis zum 15.6.2022** die Möglichkeit, einen bestehenden Überbrückungshilfe III-Antrag, um die Fördermonate November und / oder Dezember zu erweitern. Der Antrag erfolgt entweder in Form eines durch den Service Desk freigeschalteten Änderungsantrags in der Ü III über einen prüfenden Dritten oder ausnahmsweise durch die Antragstellenden selbst, falls es ihnen innerhalb der kurzen Frist nicht möglich ist, den Änderungsantrag über einen prüfenden Dritten zu stellen. Dazu muss zwingend das eigens für diesen Zweck erstellte Kontaktformular genutzt werden: <https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/erweiterungsantrag-ueberbrueckungshilfe-iii>
Dieses kann auch von prüfenden Dritten genutzt werden, die nicht rechtzeitig bis zum 15.6. einen Änderungsantrag einreichen können.

Dieser Online-Antrag ist sehr einfach und unkompliziert. Er erfordert noch keine detaillierten Umsatz- und Kostenangaben, sondern lediglich die Beantragung der Verlängerung und eine Erklärung des Antragstellers, dass die Antragsvoraussetzungen vorliegen.

Die erforderlichen Angaben, wie Umsätze und Fixkosten, können dann im Rahmen der Schlussabrechnung ergänzt werden. Der Service Desk kann den Wunsch auf Beantragung der zusätzlichen Monate nur dann registrieren, wenn die Antragsnummer des Überbrückungshilfe III-Antrags und die Antragsnummern der abgelehnten November- und/oder Dezemberhilfe genannt werden.

Im Rahmen der Schlussabrechnung ist diese Erweiterung des Förderzeitraums – anders als bisher in den FAQ beschrieben - nicht mehr möglich.

Änderungsanträge in der Neustarthilfe 2022 können noch bis zum 30. September 2022 gestellt werden.

B) Gewährung: Versand fristwahrender Bescheide

Für

- alle offenen Erstanträge in der ÜH III, ÜH III Plus, ÜH IV, NSH Plus, NSH Plus Q4, NSH 2022 Q1 und NSH 2022 Q2 und die Erweiterungsanträge in der ÜH IV und ÜH III (Nov/Dez)
- alle offenen Änderungsanträge in der ÜH III, ÜH III Plus und ÜH IV
- offene Anpassungsanträge in der Ü III

über die die Bewilligungsstellen bis zum 13. Juni nicht entschieden haben, ist ein **fristwahrender, vorläufiger Bewilligungsbescheid** vorgesehen. Bewilligungen über Abschlagszahlungen sind nicht ausreichend und ersetzen den fristwahrenden Bewilligungsbescheid nicht (ausgenommen Spezialfälle NRW in der Dezemberhilfe, wozu NRW sich selbst äußern muss). Über den Versand fristwahrender Bescheide zu Überbrückungshilfen I und II sowie der Neustarthilfe und November-/Dezemberhilfe entscheiden die Bundesländer.

Dieser fristwahrende Bescheid bestätigt den Antragstellenden, dass ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist und setzt den Anspruch auf die beantragte Leistung dem Grunde nach vorläufig fest. **Ein Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Betrags und ein schutzwürdiges Vertrauen auf Erhalt von Überbrückungshilfe entstehen dadurch nicht.** Erst nach Prüfung der Bewilligungsstelle wird über die Förderung entschieden und ein Bewilligungs-, Teilbewilligungs- oder Ablehnungsbescheid versendet. Im Falle einer Ablehnung wird dann auch der dem Grunde nach begründete Anspruch (fristwahrender Bewilligungsbescheid) aufgehoben.

Hinweis I: Bewilligungen in älteren Programmen

Bewilligungen in der November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe I und Überbrückungshilfe II sowie in der Neustarthilfe sind nicht von dem vorstehenden Prozess zur Versendung der fristwahrenden Bescheide erfasst. Die Bewilligungsstellen müssen etwaige offene Bewilligungsverfahren bis zum 30. Juni 2022 abschließen.

Hinweis II: Mitwirkung erforderlich - Abruf der Bescheide

Der fristwahrende Bescheid wird im Laufe des Juni versendet und muss zwingend durch den prüfenden Dritten im Portal bis zum 30.6. abgerufen werden, damit die Bescheide wirksam werden.

Deswegen sind die entsprechenden Postfächer zu überwachen.

Sollten Antragstellende

1. Erstanträge der Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und der Überbrückungshilfe IV sowie für Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 und / oder Änderungsanträge der Ü IV, Ü III Plus sowie Ü III eingereicht haben,
2. über die die Bewilligungsstellen bis zum 13. Juni nicht entschieden haben,
3. und bis zum 20. Juni keinen fristwahrenden Bescheid erhalten haben,

müssen sich diese Antragstellenden zwingend bei der Bewilligungsstelle melden.